



Musikschulreglement
Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

*Trägerschaft und
Organisation*

§ 1

- 1 Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten führt eine Musikschule.
- 2 Sie setzt eine Musikschulleitung ein, welche dem Gemeinderat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht einreicht.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet über die von der Musikschulleitung vorgelegten strategischen Vorschläge und Empfehlungen.

*Bildungsauftrag
und Ziel*

§ 2

Die Musikschule vermittelt interessierten und geeigneten Schülerinnen und Schülern, ergänzend zum Musikunterricht an der öffentlichen Schule, und Jugendlichen und Erwachsenen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.

Zulassung

§ 3

- 1 Die Musikschule steht grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen (Volks-, Berufs- und Kantonsschülerinnen/-schüler) der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, ebenso allen Erwachsenen, unabhängig von deren Wohnort, offen.
- 2 Schülerinnen und Schüler weiterer Gemeinden werden zugelassen, sofern der Gemeindebeitrag von der entsprechenden Gemeinde übernommen wird. Eine schriftliche Bestätigung der Wohnsitzgemeinde ist mit der Anmeldung einzureichen.
- 3 Für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird der Wohngemeinde Rechnung gestellt.

II. Organisation

Musikschulleitung § 4

- 1 Die Musikschulleitung ist für den Betrieb der Musikschule verantwortlich. Die Aufgaben sind im Stellenbeschrieb detailliert definiert.
- 2 Die direkte Aufsicht über die Musikschulleitung obliegt dem Gemeinderat. In operativen Fragen untersteht die Musikschulleitung der Schulleitung der Volksschule.
- 3 Die Stellvertretung der Musikschulleitung erfolgt durch die Schulleitung der Volksschule.
- 4 Die Musikschulleitung stellt die Musiklehrpersonen an.

Ausschuss Musik § 5

- 1 Die Musikschulleitung setzt für die Beratung und Unterstützung einen Ausschuss Musik ein.
- 2 Die Musikschulleitung kann dem Ausschuss Musik situativ Arbeiten übertragen.
- 3 Der Ausschuss Musik konstituiert sich selbst.

Musikschullehrpersonen § 6

Das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen ist in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Der Gemeinderat erlässt ergänzend einen Stellenbeschrieb mit Pflichtenheft.

Administration § 7

Die Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen werden durch das Schulsekretariat verwaltet.

III. Schuljahr

Schulsemester § 8

- 1 Die Fächer an der Musikschule werden in der Regel im Semesterbetrieb geführt.
- 2 Das Schuljahr besteht analog der Volksschule aus zwei Semestern.
- 3 Die Ferien richten sich nach denjenigen der Volksschule.

Unterrichtsbeginn § 9

Der Unterricht beginnt analog dem Unterricht an der Volksschule.

Feiertage § 10

- 1 An staatlich anerkannten Feiertagen und an den Brückentagen nach Auffahrt und nach Fronleichnam ausfallender Unterricht wird nicht nachgeholt. Dies gilt ebenso für den Unterricht am Tag der Chesslete und am Fasnachtsdienstag.

IV. Ein- und Austritt

Aufnahme § 11

- 1 Der Eintritt steht allen Schülerinnen und Schülern offen, welche die erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten für das gewählte Fach besitzen.
- 2 Je nach Alter wird eine Eignungsabklärung durch eine Musiklehrperson vorgenommen.
- 3 Die Musikschulleitung entscheidet über die Aufnahme und die Zuteilung der Lehrperson.

Anmeldung

§ 12

- 1 Die Anmeldung erfolgt durch Ausfüllen und rechtsgültiges Unterzeichnen des Anmeldeformulars, womit gleichzeitig das Schulreglement und die im Anhang ersichtliche Schuldgeldordnung anerkannt werden.
- 2 An-/Abmeldeschluss
 - für das 1. Semester (August bis Januar) 30. April
 - für das 2. Semester (Februar bis Juli) 31. Oktober
- 3 Sobald die Aufnahme bestätigt ist, gilt die Anmeldung als definitiv und verpflichtet zur Bezahlung des Schulgeldes.
- 4 Neuzuziehende Schülerinnen und Schüler können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern das gewünschte Fach angeboten und die entsprechende Musiklehrperson Kapazität hat.
- 5 Ohne rechtzeitige schriftliche Abmeldung bis zum Datum gemäss Abs. 2 hievorgelten die Schülerinnen und Schüler für das kommende Semester als angemeldet.

Austritt

§ 13

- 1 Die Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Sie ist unter Einhaltung der Meldetermine mit dem Abmeldeformular der Musiklehrperson zu melden, welche die Abmeldung dem Sekretariat weiterleitet. Abmeldungen werden nicht bestätigt.
- 2 Wird die rechtzeitige Kündigung versäumt, muss das Schulgeld für das folgende Semester bezahlt werden.
- 3 Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

- 1 Schülerinnen und Schüler, die
 - dem Unterricht mehrmals unentschuldig oder ohne wichtige Gründe fernbleiben
 - den Unterricht durch ihr Verhalten stören
 - deren Einsatz ungenügend istsind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.
- 2 Bleibt die Mahnung erfolglos, informiert die Musiklehrperson die Eltern und die Musikschulleitung.
- 3 Trifft keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Musikschulleitung einen begründeten, schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.
- 4 Über den definitiven Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 5 Die Musikschulleitung kann Schülerinnen und Schüler vom Besuch des Unterrichts für das folgende Semester ausschliessen, wenn deren Schulgeld für das laufende Semester nicht bezahlt ist.

V. Schulbetrieb

Der Unterricht wird in den von der Einwohnergemeinde angebotenen Schulräumen erteilt.

Der Musikunterricht für Kinder und Jugendliche wird zu mehr als der Hälfte durch die Gemeinde und den Kanton mitfinanziert. Die Musikschule und die öffentliche Hand erwarten:

- den regelmässigen Besuch des Unterrichts
- eine ernsthafte Vorbereitung auf die Lektion analog den Hausaufgaben der Volksschule
- die Teilnahme an Musizierstunden und Konzerten der Musikschule.

Unterrichtsformen § 17

Die Musikschule bietet Einzelunterricht und Unterricht in Zweier- oder Dreiergruppen an. Das Zustandekommen von Gruppenangeboten ist abhängig von der Anzahl Anmeldungen, von der Vereinbarkeit von Stundenplanmöglichkeiten und Unterrichtsorten sowie von pädagogischen Voraussetzungen (Alter, Niveau).

Unterrichtsdauer § 18

- 1 Dauer der Unterrichtslektionen
 - Einzelunterricht 25 oder 40 Minuten
 - Gruppenunterricht 45 Minuten
- 2 Der Unterricht findet grundsätzlich wöchentlich statt. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Schulgeldordnung im Anhang.

Unterricht für Erwachsene § 19

Erwachsene haben die Wahl zwischen regulärem Semesterunterricht oder speziellen Erwachsenen-Abonnements. Der Einstieg mit einem Abonnement ist, nach Absprache mit der Lehrperson, jederzeit möglich. Die Details werden in der Schulgeldordnung im Anhang geregelt.

Instrumente/Noten § 20

- 1 Die Anschaffung von Lehrmitteln und Instrumenten ist Sache der Schülerinnen und Schüler und Eltern. Die Lehrpersonen beraten Schülerinnen und Schüler und Eltern auf Wunsch beim Kauf oder bei der Miete von Instrumenten.
- 2 Die Eltern haften für den Verlust oder die mutwillige Beschädigung von gemeindeeigenen Instrumenten und Unterrichtsmaterialien.

Stundenplan § 21

- 1 Der Stundenplan wird von den Musiklehrpersonen in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern sowie je nach Alter mit deren Eltern erstellt.

- 2 Die terminlichen Wünsche der Schülerinnen und Schüler und Eltern werden nach Möglichkeit erfüllt. Da die Stundenplangestaltung sehr komplex ist, ist die Musikschule auf grösstmögliche Flexibilität der Schülerinnen und Schüler angewiesen.
- 3 Die Einteilung des Unterrichts an der Musikschule sollte Vorrang gegenüber anderen nichtschulischen Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler haben. Auch schulfreie Nachmittage sind für den Musikunterricht einzusetzen.

*Ausfallende
Lektionen*

§ 22

- 1 Fallen infolge von Feiertagen oder durch Veranlassung der Schülerinnen und Schüler Lektionen aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholen der Lektionen oder auf Rückerstattung eines Teils des Schulgeldes.
- 2 In folgenden Fällen kann die Musikschulleitung auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen:
 - bei Unfall oder länger dauernder Krankheit der Musikschülerin oder des Musikschülers entfällt das Schulgeld ab der dritten in Folge versäumten Lektion bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts. Das dabei entstandene Guthaben wird auf der Rechnung des nächsten Semesters abgezogen oder bei Austritt zurückerstattet. Voraussetzung dafür ist ein gültiges Arztzeugnis
 - bei unvorhergesehenen Umständen.
- 3 Gesuche sind in jedem Fall sofort schriftlich der Musikschulleitung einzureichen.

Stellvertretung

§ 23

- 1 Fällt eine Lehrperson durch Krankheit, Unfall oder Urlaub für längere Zeit aus, übernimmt eine Stellvertretung den regulären Unterricht.
- 2 Der Unterrichtsbesuch bei der Stellvertretung ist verbindlich und kann nicht durch Schulgeldrückerstattungen kompensiert werden.

VI. Schulgeld

Schulgeld

§ 24

- 1 Für den Besuch des Unterrichts an der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten.

- 2 Die einzelnen Tarife, Rabatte und Zahlungsmodalitäten werden in der Schulgeldordnung im Anhang dieses Reglementes geregelt. Diese wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Änderungen sind rechtzeitig zu kommunizieren.

Unterricht für Jugendliche in Ausbildung

§ 25

- 1 Anspruch auf subventionierten Unterricht haben auch Jugendliche bis zum 25. Altersjahr, sofern sie eine Erstausbildung absolvieren. Der Anspruch besteht während der Ausbildung sowie während ausbildungsbezogener Vorbereitungskurse und Praktika.
- 2 Der Ausbildungsnachweis ist schriftlich dem Schulsekretariat zuzustellen. Wird dieser nicht eingereicht, wird das Schulgeld für Erwachsene in Rechnung gestellt.
- 3 Der Anspruch auf subventionierten Unterricht gilt jeweils bis zum Ende des Semesters, in welchem die Ausbildung abgeschlossen wird.

Rückerstattung

§ 26

Bei längerer Abwesenheit (Krankheit/Unfall) oder Wegzug der Schülerinnen und Schüler kann die Musikschulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren. Bei geplantem Wegzug ist die Musikschulleitung so früh als möglich zu informieren.

VII. Rechtsmittel

Beschwerderecht

§ 27

Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann beim Gemeinderat Wangen bei Olten innert 10 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

Beschwerdeverfahren

§ 28

- 1 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten.
- 2 Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

- 3 Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 29

Das vorliegende Musikschulreglement tritt auf den 1. August 2016 in Kraft. Das Musikschulreglement vom 9. Juni 2008 und der Abschnitt Musikschule im II. Teil / G. Verschiedenes des Gebührenreglementes vom 12. September 1988 werden aufgehoben.

Genehmigung Gemeinderat: 26. Oktober 2015

Gemeindeversammlung: 07. Dezember 2015

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

B. Frey

B. Wildi

Vom DBK genehmigt: 17. März 2016

Revisionen 17.06.2019 Änderung Schulleitung in Musikschulleitung § 5
Unterrichtsbeginn analog Volksschule § 9
Feiertage analog Volksschule § 10
An-/Abmeldefristen § 12

Anhang

Schulgeldordnung der Musikschule Wangen bei Olten

Diese Schulgeldordnung ist integrierter Bestandteil des Schulreglements der Musikschule Wangen bei Olten.

Das Schulgeld wird jeweils anfangs Semester in Rechnung gestellt.

Schulgeld für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss einer Erstausbildung. Der Unterricht findet wöchentlich statt. Jugendliche in Ausbildung haben die Möglichkeit auf Gesuch hin den Unterricht 14täglich zu besuchen.

Einzelunterricht

- 25 Minuten	Fr.	270.--/Semester
- 40 Minuten	Fr.	430.--/Semester
- 14täglicher Unterricht 25 Minuten	Fr.	135.--/Semester
- 14täglicher Unterricht 40 Minuten	Fr.	215.--/Semester

2er-Gruppen-Unterricht

- 45 Minuten	Fr.	225.--/Semester
--------------	-----	-----------------

3er-Gruppen-Unterricht

- 45 Minuten	Fr.	180.--/Semester
--------------	-----	-----------------

ORFF-Unterricht

- 45 Minuten	Fr.	115.--/Semester
--------------	-----	-----------------

Kinderchor „Wagner Spatzen“; 1. – 2. Klasse

- 45 Minuten	Fr.	25.--/Semester
--------------	-----	----------------

Jugendchor „popCHORn“; ab 3. Klasse

- 60 Minuten	Fr.	25.--/Semester
--------------	-----	----------------

Gruppenunterricht ist für folgende Instrumente möglich:

- Blockflöte, Klarinette, Piccolo, Querflöte, Saxophon
- Cello, Violine
- akustische Gitarre
- Euphonium, Posaune, Trompete, Tuba

Bei der Anmeldung zu beachten:

Bei Gruppenunterricht vermerken Sie bitte mit welchen anderen Kindern der Gruppenunterricht besucht werden möchte. Wir behalten uns vor, Umteilungen vorzunehmen, damit das Niveau der Kinder in einer Gruppe möglichst ausgeglichen ist. Gruppenunterricht kann nur bei entsprechenden Anmeldungen angeboten werden.

Instrumente

Wenden Sie sich bitte an die Musiklehrperson – sie ist Ihnen gerne beim Kauf oder bei der Miete eines geeigneten Instruments behilflich.

Geschwisterrabatt

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Musikunterricht an der Musikschule Wangen bei Olten, so wird ein Rabatt von 15% für das Schulgeld gewährt. Ein Kind, welches sich für mehrere Fächer anmeldet, ist ebenfalls rabattberechtigt.

Schulgeld für Erwachsene

Unterricht für Erwachsene wird nicht subventioniert und muss selbsttragend sein.

Einzelunterricht

- 30 Minuten/Woche	Fr.	1350.--/Semester
- 40 Minuten/Woche	Fr.	1800.--/Semester
- 40 Minuten 14täglich	Fr.	900.--/Semester

Abonnements

- 120 Minuten (Laufzeit 6 Monate)	Fr.	300.--
- 240 Minuten (Laufzeit 9 Monate)	Fr.	600.--
- 480 Minuten (Laufzeit 12 Monate)	Fr.	1200.--

Sobald der Rechnungsbetrag bezahlt ist, wird die entsprechende Lehrperson informiert und setzt sich mit Ihnen für die Vereinbarung der ersten Unterrichtslektion in Verbindung.

Rechnung und Zahlungsfrist

Das Schulgeld wird semesterweise in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Wird das Schulgeld nicht fristgemäss bezahlt, erfolgt eine Mahnung. Ab der 2. Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben.